

Österreichische Entscheidungen zur Europäischen Bagatellverordnung (EuBagatellVO)

(VO [EG] Nr 861/2007 vom 11. 7. 2007, ABI L 2007/199, 1)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	Artikel
LG St. Pölsen	7. 1. 2010	21 R 37 3/09z	RIS-Justiz RSP0000082 = ÖJZ 2012/119, 1053	Es finden sich weder in der EuBagatellVO selbst noch in § 548 ZPO Zuständigkeitsvorschriften für das EU-Bagatellverfahren. Die internationale und auch die örtliche Zuständigkeit richtet sich somit grundsätzlich nach der EuGVVO, die sachliche hingegen nach nationalem Recht.	4, 7 Abs 3
LG Feldkirch	14. 6. 2012	2 R 131/12y	Zak 2012/567, 298	Mangels Zuständigkeitsvorschriften in der EuBagatellVO richtet sich die internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO. Die bloße Mitteilung des unvertretenen Beklagten, nach Klageeinbringung Zahlung geleistet zu haben, ist noch keine Einlassung auf das Verfahren iSd Art 24 EuGVVO.	19